

NATIONALE und - INTERNATIONALE SPORTVERANSTALTUNGEN sowie MEISTERSCHAFTEN

RICHTLINIEN Für die Gewährung von Beiträgen aus der Voranschlagsstelle „Nationale und Internationale Sportveranstaltungen sowie Meisterschaften“

1. Allgemeines

- (1) Das Land Kärnten fördert durch Leistung von Beiträgen die im Punkt II – Förderungsbereiche – angeführten Förderungszwecke.
- (2) Die Förderung kann nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel erfolgen und muss in Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagsstelle stehen.
- (3) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch (Kärntner Sportgesetz § 3 Abs.4).

2. Förderungsbereiche

Förderungen können zuerkannt werden für

- (1) Die Organisation und Durchführung von Weltmeisterschaften, Europameisterschaften, Weltcups, Europacups in Kärnten.
- (2) Die Organisation und Durchführung von Int. Großsportveranstaltungen aufgrund mehrjährig beschlossener Verträge in Kärnten.
- (3) Die Organisation und Durchführung von internationalen Veranstaltungen mit der Teilnahme von mindestens fünf Nationen in Kärnten.
- (4) Österreichische Staatsmeisterschaften

3. Förderungswerber

Förderungen dürfen nur gewährt werden an

- (1) Vereine, deren Zweck nach ihrem Statut die Sportausübung ist, die ihren Sitz in Kärnten haben und einem Kärntner Sportfachverband angehören im Sinne des § 2 Abs. 2 des Kärntner Sportgesetzes.
- (2) Dach- und Sportfachverbände, die ihren Sitz in Kärnten haben oder in Kärnten eine eigene Landesorganisation unterhalten im Sinne des § Abs. 2 des Kärntner Sportgesetzes.
- (3) Gemeinden und Gemeindeverbände
- (4) Kärntner Tourismusverbände

4. Arten der Förderung

- (1) Die Förderung darf erfolgen durch
 - a) Die Beratung des Förderungswerbers
 - b) Die Gewährung von nicht rückzahlbaren Förderungen
- (2) Die Auswahl der im Einzelfall in Anwendung gelangenden Art der Förderung sollte nach Möglichkeit mit dem geringstmöglichen Einsatz an Sportbudgetmitteln erfolgen.

Die Förderung werden mittels eines Modulsystems bewertet, **durch die Sportabteilung des Landes Kärnten**, und die Förderwürdigkeit und Förderungshöhe festgelegt.

- Nachhaltigkeit für den Kärntner Sport
- Teilnehmeranzahl (Internationale und Nationale)
- Wertschöpfung für Region und Land Kärnten
- Nebenveranstaltungen – Nachwuchsbewerbe
- Befürwortung durch den Fachverband und Gemeinde
- Finanzierungsplan (Einnahmen und Ausgaben)
- Signalwirkung für den Kärntner Sport
- Umsetzung von ökologischen Veranstaltungen
- Sponsoren/Medienarbeit

5. Einbringung und Behandlung von Förderungsanträgen

- (1) Der Antrag auf Förderung ist beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 6 – Kärnten-Sport-Koordination, Siebenhügelstrasse 107, 9020 Klagenfurt a. W., schriftlich einzubringen (siehe Antragsformular).
- (2) Der Antrag muss durch das vertretungsbefugte Organ des förderungwerbenden Vereines oder Verbandes schriftlich gestellt werden und die für ihre Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten. Insbesondere muss die Förderungswürdigkeit begründet, vom Kärntner Fachverband befürwortet und deren finanzielle Sicherstellung mit Finanzierungsplänen (Angabe von Eigenmitteln und Fremdmitteln) dargelegt sein.
- (3) Der Förderungswerber ist verpflichtet im Förderungsantrag vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsanträge zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen anzugeben.
- (4) Ist der Antrag auf Förderung unvollständig oder sind anzuschließende Unterlagen unvollständig oder reichen sie zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit nicht aus, ist der Förderungswerber der Antrag unter gleichzeitiger Festsetzung einer angemessenen Frist mit der Aufforderung zur Ergänzung (Richtigstellung des Antrages oder der Unterlagen) zurückzustellen. Kommt der Förderungswerber dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, gilt der Antrag auf Förderung als zurückgezogen.
- (5) Es wird nur ein Antrag für ein Projekt oder Vorhaben bearbeitet. **Doppelförderungen sind nicht zulässig.**
- (6) Förderungsansuchen können bis spätestens 30. April des laufenden Jahres eingebracht werden.
- (7) In der Förderungszusage kann ein Abrechnungstermin – längstens 1 Jahr nach der Auszahlung – bekannt gegeben werden (siehe IX. Kontrolle). Erst nach Abrechnung der ausbezahlten Förderung für ein Projekt oder Vorhaben kann um eine neuerliche Förderung angesucht werden.
- (8) Die Zusicherung von Förderungen und die Ablehnung von Anträgen auf Förderung haben gegenüber dem Förderungswerber in einer schriftlichen Mitteilung zu ergehen.

6 Sicherung des Förderungszweckes

Eine Förderung darf nur gewährt werden, wenn sich der Förderungswerber vor der Gewährung der Förderung einverstanden erklärt,

- a) Nach Gewährung der Förderung innerhalb einer angemessenen Frist mit der Verwirklichung des Projektes zu beginnen und auch abzuschließen,
- b) Dem Amt der Kärntner Landesregierung auf Verlangen um Überprüfung der Ausführung der geförderten Leistung durch Einsicht in die betreffende Bücher und Belege nachzukommen bzw. eine Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und erforderliche Auskünfte zu erteilen,
- c) Eine angeordnete Überprüfung durch einen vom Amt der Kärntner Landesregierung beauftragten Wirtschaftsprüfer durchführen zu lassen.

7 Rückerstattung und Rückforderung der Förderung

- (1) Förderungen sind zurückzuerstatten, wenn
 - a) Die geförderte Leistung aus Verschulden der Förderungswerbers nicht oder nicht fristgerecht ausgeführt wurde oder ausgeführt wird,
 - b) Der Förderungswerber die Förderung aufgrund unrichtiger und unvollständiger Angaben von wesentlichen Projektpunkten erlangt hat,
 - c) Die Förderung zweckwidrig verwendet wurde
 - d) Die Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert wird,
 - e) Die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt wurden,
 - f) Der vorgegebene Abrechnungstermin nicht eingehalten wurde.
 - g) Sportler, gegen die Anti-Doping Bestimmungen verstoßen.
- (2) Geldzuwendungen, die zurückzuzahlen sind, sind vom Tage der Auszahlung bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Zinssatz kontokorrentmäßig zu verzinsen.

8 Auszahlung

Die Auszahlung von Förderungsmitteln erfolgt durch die Landesbuchhaltung der Amtes der Kärntner Landesregierung, Mießtalerstraße 1, 9020 Klagenfurt a. W.

9 Kontrolle

- (1) Förderungen sind von den Abteilungen Kärnten-Sport-Koordination und Buchhaltung auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren.
- (2) Originalbelege in zeitlichem und sachlichem Zusammenhang sind spätestens bis zu dem in der Förderungszusage angeführten Abrechnungstermin dem Amte der Kärntner Landesregierung, Kärnten-Sport-Koordination, mittels Vorlageschreiben zu übermitteln.
- (3) Vorlage – im Vorlageschreiben ist die Geschäftszahl des Genehmigungsschreibens anzuführen. Die vorgelegten Belege sind in einer Aufstellung zu erfassen und zu nummerieren. Die Beträge sind zu summieren.
- (4) Originalbelege: Rechnungen müssen auf den Förderungsempfänger lauten, Name und Adresse des Ausstellers ausweisen und ein Datum tragen. Aus dem Rechnungstext muss Gegenstand bzw. Leistung klar erkennbar sein. Auf Rechnungen angebotene Skonti sind auszunützen.
Bei Bezahlung von Rechnungen ist auf einen ordnungsgemäßen Saldierungsvermerk (Betrag dankend erhalten! Rechnung bezahlt! Datum! Firmengemäße Fertigung/Stempel/Unterschrift!) zu achten.
In der Regel sollen Rechnungen im bargeldlosen Zahlungsverkehr beglichen werden.
Zahlungsbestätigungen zu Rechnungen sind diesen auf der Vorderseite anzuheften.
Zahlungsbestätigungen wie z.B. Zahlscheinabschnitte oder Überweisungsaufträge müssen die Durchführungsbzw. Übernahmebestätigung des Gelinstitutes aufweisen.
Bei Zahlungen, welche durch Abbuchungsaufträge oder Schecks beglichen werden, sind den Rechnungsbelegen auch die entsprechenden Kontoauszüge beizulegen.
Ist der Förderungswerber vorsteuerabzugsberechtigt, können für den Nachweis der Fördersumme nur die Nettobeträge (ohne MwSt.) anerkannt werden.
Im Bereich der Vergabe der besonderen Bundessportmittel verwendeten Abrechnungsformulare werden als gültige Belege anerkannt (Letztempfängerliste, Honorarbestätigungen, Bestätigung Aufwandsentschädigung).
Die dem Förderwerber auferlegten Abrechnungsfristen sind unbedingt einzuhalten.
In diesem Zusammenhang ist auch darauf Bedacht zu nehmen, ob der Förderungswerber (Verein) die Voraussetzungen zur Rechnungslegung gemäß der Bestimmungen des Vereinsgesetzes BGBl Nr.66/2002 erfüllt hat.
- (5) Die sachliche (widmungsgemäße) Prüfung erfolgt durch die Abteilung 6, Kärnten-Sport-Koordination, ob die geförderte Maßnahme ordnungsgemäß erbracht und durchgeführt wurde.
- (6) Nach sachlicher Prüfung erfolgt die rechnerische Überprüfung durch die Buchhaltung des Amtes der Kärntner Landesregierung.
- (7) Belegrückübermittlung:
Sämtliche Abrechnungsunterlagen werden dem Förderungsempfänger nach erfolgter sachlicher und rechnerischer Prüfung und Entwertung (Stempel) in der Höhe des gewährten Förderungsbetrages durch die Sportabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung wieder rückübermittelt.